



Bern, 3. Oktober 2013

Empfehlung der Eidgenössischen Postkommission PostCom

Poststelle 5622 Waltenschwil

Die Post eröffnete der Gemeinde Waltenschwil mit Schreiben vom 13. Mai 2013, dass die bisherige Poststelle geschlossen und durch eine Agentur im Volg-Laden der Landi Freiamt ersetzt werden soll. Der Gemeinderat Waltenschwil beschloss an der Sitzung vom 27. Mai 2013 die PostCom zwecks Überprüfung des Entscheids der Post anzurufen. Die PostCom behandelte das Dossier an ihrer Sitzung vom 3. Oktober 2013.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Artikel 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Schweizerischen Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen

- genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);
 6. Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Zwischen März 2009 und März 2013 kam es zwischen der Post und Vertretern der Gemeinde Waltenschwil zu verschiedenen persönlichen und schriftlichen Kontakten. Insbesondere fanden zwecks Aussprache drei Treffen statt. Nachdem keine einvernehmliche Lösung gefunden wurde, eröffnete die Post der Gemeinde am 13. Mai 2013 ihren Entscheid. Die Bevölkerung wurde am 14. Mai 2013 per Flugblatt informiert. Mit der Eingabe vom 27. Mai 2013 verlangte der Gemeinderat Waltenschwil, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüft, da der Gemeinderat zusammengefasst formuliert der Meinung ist, dass der Entscheid der Post in die falsche Richtung geht. Die Post habe dem Gemeinderat nicht die Möglichkeit gegeben, bspw. durch Erhöhung der Umsatzzahlen der Poststelle auf die Schliessung Einfluss zu nehmen. Mit einer besseren Lösung der Parkierung bei der Post wäre mehr Kundschaft angezogen worden. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass in einer aufstrebenden Gemeinde wie Waltenschwil mit über 2600 Einwohnern eine wirtschaftlich gute Poststelle geführt werden könne. Die Post verletze den Service public Auftrag, denn die Agenturlösung sei nur ein ungenügender Ersatz für die Poststelle.
2. Der Gemeinderat Waltenschwil verzichtete darauf, zum Dossier der Post Stellung zu nehmen. Auf die Durchführung einer Verhandlung nach Art. 34 Abs. 4 Postverordnung wird verzichtet.
3. Die Gemeinde Waltenschwil wünschte von der Post zusätzliche Angaben (namentlich eine Gesamtsicht aller Poststellen in der Umgebung im Vergleich zur Poststelle Waltenschwil). Aus den Unterlagen ergibt sich, dass die Post der Gemeinde Waltenschwil zu Beginn der Gesprächsaufnahme Zahlen zur Nutzung der Postschalterstelle lieferte (inklusive detaillierte Erläuterungen zu diesen Zahlen). Die PostCom ist der Ansicht, dass keine rechtlichen Vorgaben existieren, die die Post darüber hinaus verpflichtet, gegenüber Gemeinden oder anderen Dritten Geschäftszahlen einzelner Filialen bis ins Detail offenzulegen.
4. Insgesamt drei Poststellen in Wohlen und Bünzen sind mit einer Fahrzeit von wenigen Minuten mit dem Öffentlichen Verkehr ungefähr im Stundentakt (bzw. 30-Minuten Takt) erreichbar. Die Aufenthaltszeiten in den entsprechenden Ortschaften erlauben die Erledigung des Postgeschäfts und die „umgehende“ Rückkehr nach Waltenschwil, falls dies gewünscht ist. Die Kosten für die Busfahrt bewegen sich zwischen Fr. 5.— und Fr. 5.80 und sind für untere Einkommen hoch, entsprechen aber den heute üblichen Kosten für eine Busfahrt von einigen Minuten. Da es in Waltenschwil eine Agentur geben wird, ist nicht zu erwarten, dass einzelnen Personen unzumutbar hohe Buskosten für die Erledigung von Postgeschäften anfallen. Die Öffnungszeiten in den umliegenden Poststellen sind relativ lang (Wochentags ca. 8.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr, Samstagvormittag jeweils ca. 3 Std.). Die gut 2600 Einwohner von Waltenschwil dürften in den umliegenden Poststellen problemlos bedient werden können. Der Entscheid der Post hat insgesamt die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt.

5. Die bisherige Poststelle Waltenschwil entspricht nicht den Bedürfnissen von Menschen mit Bewegungsbehinderungen. Die geplante Agentur verfügt über einen ebenerdigen Zugang und automatische Türen und entspricht somit Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz.
6. In der Raumplanungsregion Nr. 1908 (unteres Bünztal) verbleiben nach der Aufhebung der Poststelle Waltenschwil acht Poststellen und eine Postagentur.
7. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a der Postverordnung dem BAKOM. Zur Beurteilung der geplanten Poststellenschliessung Waltenschwil holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. Das BAKOM gelangte in seiner Stellungnahme vom 13. September 2013 (vgl. Anhang) zum Schluss, dass die Schliessung der Poststelle Waltenschwil vertretbar ist.
8. Waltenschwil ist eine mittelgrosse aufstrebende Aargauer Gemeinde mit gut 2600 Einwohnern. Trotz der Grösse der Gemeinde ist mit der „Umwandlung der Poststelle in eine Agentur“ ein beträchtliches Sparpotential verbunden. Ausschlaggebend dürfen aber nicht allein wirtschaftliche Überlegungen sein. In Erwägung
 - o dass die Mobilität gegenüber früher gestiegen ist und ein grosser Teil der erwerbstätigen Bevölkerung von Waltenschwil auswärts einem Verdienst nachgeht;
 - o dass die Öffnungszeiten in der Postagentur wesentlich länger sind als in der Poststelle (über 70 Stunden in der Postagentur gegenüber 27 Stunden in der Poststelle);
 - o dass mehrere Poststellen in der näheren Umgebung innerhalb weniger Minuten mit dem öffentlichen Verkehr gut erreichbar sind;
 - o dass die Agentur anders als die Poststelle den Bedürfnissen von Menschen mit Bewegungsbehinderungen entspricht;kommt die PostCom aufgrund einer Gesamtbeurteilung zum Ergebnis, dass sie die Umwandlung der Poststelle in eine Postagentur im vorliegenden Fall als vertretbar erachtet.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Der Präsident

Dr. Hans Hollenstein

Der Leiter Fachsekretariat

Dr. Michel Noguét

Mitteilung an:

- Gemeinde Waltenschwil, Gemeinderat, Gemeindekanzlei, 5622 Waltenschwil
- Post CH AG, Viktoriastrasse 21 / Postfach, 3030 Bern

- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel

Diese Empfehlung wird auf der Website der PostCom publiziert.

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 13. September 2013 betreffend Schliessung und Verlegung von Poststellen und Postagenturen



2501 Biel/Bienne, BAKOM, com

Eidgenössische Postkommission PostCom
Dr. Hans Hollenstein
Präsident
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 383.0/1000345032
Ihr Zeichen:
Sachbearbeiter/in: Marilena Corti
Biel/Bienne, 13. September 2013

Schliessung und Verlegung von Poststellen und Postagenturen: Stellungnahme BAKOM

Sehr geehrter Herr Hollenstein

Das BAKOM ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). Wie anlässlich der Sitzung vom 28. Mai 2013 zwischen Ihrem Fachsekretariat und dem BAKOM festgehalten wurde, lässt das BAKOM die Resultate seiner Prüfung in das Schlichtungsverfahren vor der PostCom einfließen. Nachfolgend lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme zur geplanten Umwandlung der Poststelle Waltenschwil in eine Postagentur zukommen. Wir gehen davon aus, dass die PostCom wie vereinbart die Einschätzung des BAKOM in seiner Empfehlung unverändert wiedergibt. Selbstverständlich ist die PostCom in der Abgabe seiner Empfehlung frei.

Stellungnahme BAKOM in Sachen Gemeinde Waltenschwil

Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher. Die Botschaft zum Postgesetz vom 20. Mai 2009 ergänzt, dass sich die Post nebst den Kundenbedürfnissen auch an der technologischen Entwicklung und an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auszurichten hat (BBl 2009 5181, 5234).

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Der Bundesrat hat in Art. 44 Abs. 1 der Verordnung eine Zugangsverpflichtung verankert. Der zufolge müssen die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. c-e VPG für 90% der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Marilena Corti
Zukunftstrasse 44, 2501 Biel/Bienne
Tel. +41 32 327 5435, Fax +41 32 327 5533
marilena.corti@bakom.admin.ch
www.bakom.admin.ch

zugänglich sein. Für die Einhaltung dieser Zugangsverpflichtung sind somit nur die Bargelddienstleistungen massgebend.

In der vorgeschlagenen Agenturlösung kann mit einer PostFinance-Card Bargeld vom eigenen Konto bezogen werden (Art. 43 Abs. 1 Bst. e VPG), die Bargeldeinzahlung auf das eigene oder auf das Konto eines Dritten (Art. 43 Abs. 1 Bst. c und d VPG) ist hingegen nicht möglich. Somit hat die Agenturlösung im Vergleich zur heutigen Lösung einzig bezüglich der Bareinzahlungen eine Reduktion des Angebotes zur Folge. Diese Einschränkung wird jedoch durch das alternative Angebot der Einzahlung mittels PostFinance-Card und Maestro-Karte abgeschwächt.

Ein künftiges Bevölkerungswachstum ist für den Entscheid nicht massgebend. Für eine Beurteilung ausschlaggebend ist die effektive Nutzung einer Poststelle im jetzigen Zeitpunkt und nicht das Kundenpotential. Der Einfluss von Bevölkerungsverschiebungen wird durch die jährliche Erreichbarkeitsmessung erfasst. Fällt die Erreichbarkeit unter den Wert von 90%, ist die Post gesetzlich dazu verpflichtet, geeignete Massnahmen einzuleiten.

Ob der Abbau des Angebotes von Bargeldeinzahlungen vertretbar ist, muss vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur eigenwirtschaftlichen Erbringung der Grundversorgung der Post (1), nach Abwägung mit den Vorteilen der Agenturlösung (2) sowie im Kontext der regionalen Postversorgungsstruktur (3) beurteilt werden:

- (1) Die Post ist verpflichtet, sowohl ihre Kundenorientierung und Wirtschaftlichkeit zu verbessern als auch ein flächendeckendes Poststellennetz zu betreiben und die Grundversorgung jederzeit zu gewährleisten. Veränderte Kundenbedürfnisse und das dadurch stark zurückgehende Schaltergeschäft veranlassen die Post, ihr Vertriebsnetz zu straffen, um es wirtschaftlich betreiben zu können. So auch im Fall der Poststelle Waltenschwil, die wenig frequentiert wird und gemäss Aussage der Post nicht wirtschaftlich betrieben werden kann. Die mit der vorgeschlagenen Agenturlösung anfallende einmalige Investition für den Einbau der Postmodule und Apparaturen sowie Ausbildung und Betreuung des Partnerpersonals plus der Entschädigung des Partners (jährliche Kosten) fallen insgesamt deutlich geringer aus als die jährlichen Betriebskosten der heutigen Poststelle.
- (2) Die Agenturlösung führt zu deutlich längeren Öffnungszeiten, die insbesondere den vielen Pendlern zugutekommen. Zudem erhöhen die Postgeschäfte die Attraktivität des Agenturpartners und tragen so dazu bei, dessen Kerngeschäft zu sichern.
- (3) Es sind alternative Zugangspunkte innert angemessener Distanz erreichbar. In den angrenzenden Gemeinden gibt es sechs klassische Poststellen, die alle Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs anbieten und die von Waltenschwil aus mit dem öffentlichen Verkehr gut erreichbar sind.

Die im Fall Waltenschwil vorgeschlagene Umwandlung der Poststelle in eine Agentur erscheint dem BAKOM daher vertretbar.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM


Annette Scherrer

Co-Sektionsleiterin Post